

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 28. Juli 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

14.09.2010

Geschäftszeichen:

I 19-1.1.5-23/10

Zulassungsnummer:

Z-1.5-175

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2014

Antragsteller:

Stahlwerk Annahütte
Max Aicher GmbH & Co. KG
83404 Hammerau

Zulassungsgegenstand:

Geschraubte Muffenverbindung und Verankerung von Stabstahl mit Gewinderippen S 555/700
Nenndurchmesser: 63,5 mm



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-1.5-175 vom¹²
28. Juli 2009.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-1.5-175

Seite 3 von 3 | 14. September 2010

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

- Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die für die Verbindungsteile verwendeten Werkstoffe und die geometrischen Abmessungen für die Muffen und Verbindungsteile sind in den Anlagen 2, 3, 4E und 5 angegeben. Die in den folgenden Normen gestellten Anforderungen an die Werkstoffeigenschaften sind zu erfüllen.

S 235 JR	Werkstoff-Nr.: 1.0038	DIN EN 10025-2 ¹
S 355 J2H	Werkstoff-Nr.: 1.0576	DIN EN 10210-1 ²
EN-GJS-500-7	Werkstoff-Nr.: EN-JS1050	DIN EN 1563 ³

Die Werkstattzeichnungen einschließlich der Toleranzangaben und der mechanisch-technologischen Eigenschaften für den Werkstoff 20MnV6+U, Werkstoff-Nr. 1.5217 sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Die Anlagen 4 und 6 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden ersetzt durch die ergänzten Anlagen 4E und 6E dieses Bescheides.

Vera Häusler
Referatsleiterin

Beglaubigt



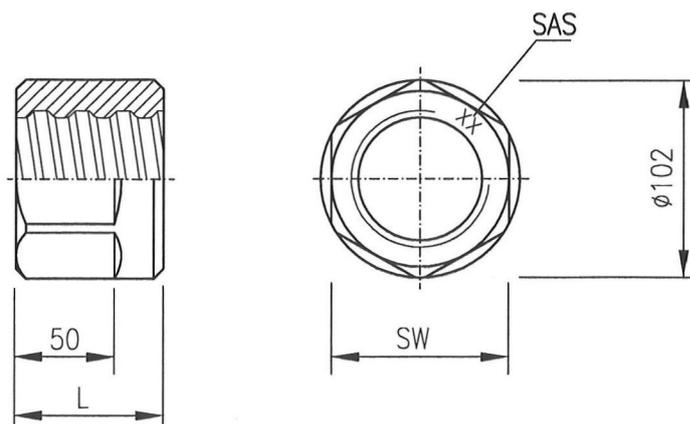
¹ DIN EN 10025-2:2005-04

² DIN EN 10210-1:2006-07

³ DIN EN 1563:2003-02

Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2004
 Warmgefertigte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen – Teil 1: Technische Lieferbedingungen; Deutsche Fassung EN 10210-1:2006
 Gießereiwesen Gusseisen mit Kugelgraphit (enthält Änderung A1:2002); Deutsche Fassung EN 1563:1997 + A1:2002

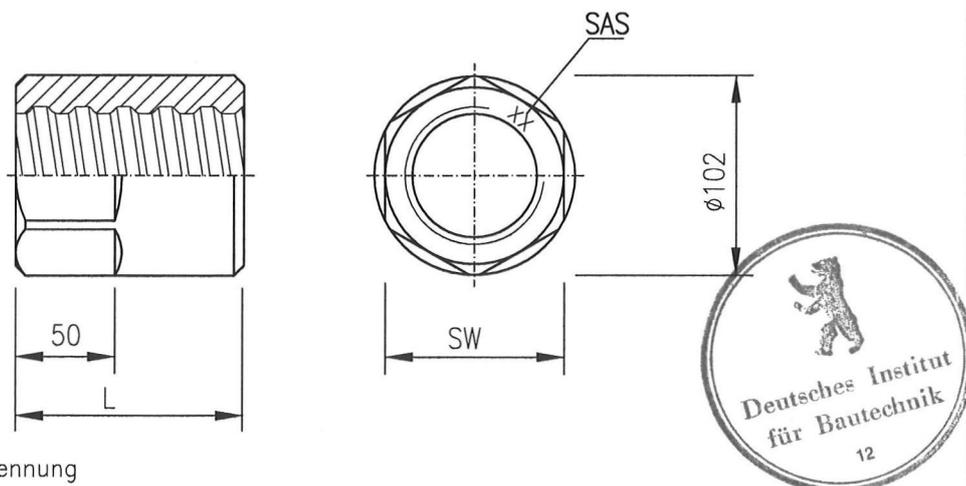
**Kontermutter, kurz
T 2040 -63**



SAS = Herstellerkennung

Stab-ø [mm]	SW [mm]	L [mm]	Gewindeform linksgängig	Werkstoff	Kontermoment [kNm]
63,5	90	75	63,5L21,0	S355J2H EN-GJS-500-7	8,0

**Kontermutter, lang
T 2003 -63**



SAS = Herstellerkennung

Stab-ø [mm]	SW [mm]	L [mm]	Gewindeform linksgängig	Werkstoff	Kontermoment [kNm]
63,5	90	115	63,5L21,0	S355J2H EN-GJS-500-7	12,0



**Stahlwerk Annahütte
Max Aicher GmbH & Co.KG**

D-83404 Hammerau

**Kontermutter, kurz
T 2040 -63**

**Kontermutter, lang
T 2003 -63**

Geschraubte Muffenverbindung und Verankerung
von Stabstahl mit Gewinderippen S555/700
Nenndurchmesser: 63,5mm

Anlage 4 E

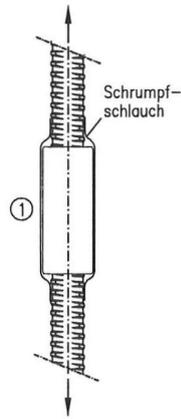
zum Ergänzungsbescheid der
allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: **Z-1.5-175**

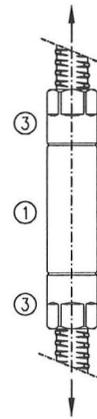
vom 14. September 2010

Zugstoß

Charakteristische Beanspruchung E_k [N/mm ²]	vorh. Schlupf [mm]
165	2
317	3

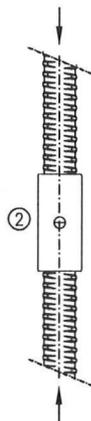


Stäbe handfest verspannt

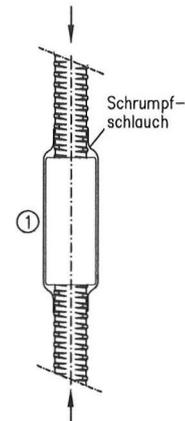


gekontert mit 12 kNm

Druckstoß

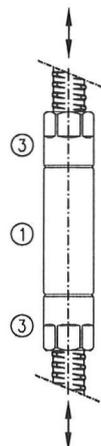


Stäbe handfest verspannt



Stäbe handfest verspannt

Zugstoß



gekontert mit 12 kNm

- ① Muffe, Standard (T 3003) nach Anlage 3 oben
- ② Kontaktmuffe (T 3006) nach Anlage 3 unten
- ③ Kontermutter, lang (T 2003) nach Anlage 4 unten



Stahlwerk Annahütte
Max Aicher GmbH & Co.KG
 D-83404 Hammerau

Montage der Muffenverbindung

Geschraubte Muffenverbindung und Verankerung von Stabstahl mit Gewinderippen S555/700
 Nenndurchmesser: 63,5mm

Anlage 6 E

zum Ergänzungsbescheid der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: **Z-1.5-175**

vom 14. September 2010